

Das Institut für Rechtsinformatik

Von *Stefan Hessel*

Der Lehrstuhl für Rechtsinformatik an der Universität des Saarlandes entstand 1988. In Zeiten, in denen Begriffe wie *Legal Tech*, *Digitalisierung* und *KI* in der rechtswissenschaftlichen Diskussion allgegenwärtig sind, ist der exotische und visionäre Charakter eines solchen Lehrstuhls, der als einer der Ersten in Deutschland die Nomination „Rechtsinformatik“ führte, nur noch schwer nachvollziehbar. Dabei würde man der Geschichte des Lehrstuhls und des einige Jahre später gegründeten Instituts nicht gerecht, würde man ihn als Geschichte einer isolierten Institution erzählen. In der Aufbruchs- und Gründerstimmung war er ein Kristallisationsraum vielfältiger Institutionen und visionärer Projekte wie des EDV-Gerichtstags und des auf studentische Initiative gegründeten juristischen Internetprojekts Saarbrücken.

I. Die Normenflut und die Rechtsinformatik

Wer sich aus der Perspektive des Jahres 2024 mit den Anfängen des Instituts für Rechtsinformatik an der Universität des Saarlandes beschäftigt, steht in besonderem Maße vor der Herausforderung, die jedem historischen Rückblick anhaftet. In einer Zeit, in der juristische Datenbanken, elektronische Textverarbeitung und digitale Kommunikation selbstverständlich geworden sind, fällt es schwer, die revolutionäre Aura des Neuen und Exotischen nachzuvollziehen, die den Begriff der Rechtsinformatik Ende der 1980er Jahre umgab. Dabei wies die Rechtsinformatik den Ausweg aus einer Krise, die in den 1960er und 70er Jahren häufig mit dem Schlagwort „Normenflut“ umschrieben wurde.¹ Der Ausweg aus jener Krise ist eng verknüpft mit dem Saarland und mit einer Institution, die jedem deutschen Juristen geläufig sein dürfte und ohne die es zur Gründung des Instituts für Rechtsinformatik an der Universität des Saarlandes nicht gekommen wäre. In den 1960er und 1970er Jahren führten eine zunehmende Normendichte, eine wachsende Zahl von Gerichtsentscheidungen und die fortschreitende rechtliche Durchdringung immer weiterer gesellschaftlicher Bereiche zu praktischen Problemen und nicht zuletzt zu einer wachsenden Rechtsunsicherheit. Unerwünscht divergierende Gerichtsentscheidungen, bereits bei Erlass veraltete Gesetze und ein unverhältnismäßig hoher Aufwand bei der Ermittlung der Rechtslage waren die Folge.² Resultat dieser allseits gespürten Unsicherheit, die im Kern auf eine Informationskrise zurückzuführen ist, war die Gründung des Ju-

¹ *Vogel*, JZ 10 (1979), S. 321 (322–325).

² *Friehe/Schubert*, in: Schmoeckel (Hrsg.), Das Bonner juristische Forum, S. 71 (73 f.).

ristischen Informationssystems für die Bundesrepublik Deutschland, abgekürzt Juris. Dieses sollte Datenbanken aufbauen und verfügbar machen, um der Informationsflut Herr zu werden. Zunächst war juris als Referatsgruppe im Bundesjustizministerium organisiert und wurde 1984 in die privatwirtschaftliche Rechtsform der GmbH gegossen. Dabei blieb der Bund zunächst alleiniger Gesellschafter. Durch Beschluss des Bundeskabinetts vom 27. November 1984 wurde der Sitz der neugegründeten juris GmbH nach Saarbrücken verlegt. Gründe dafür, dass sich Saarbrücken als Standort gegen Mitbewerber durchsetzte, waren die bereits damals bestehende Ausrichtung der Universität auf die Informatik, ihre Internationalität durch die Nähe zu Frankreich, Belgien und Luxemburg und nicht zuletzt der vom damaligen Bundesminister Genscher in der entscheidenden Sitzung angeführte Umstand, dass das Saarland bisher nur spärlich mit Bundeseinrichtungen ausgestattet war.³ Die Verlegung nach Saarbrücken kann nur als Glücksfall für das Saarland bezeichnet werden – nicht zuletzt weil der Lehrstuhl für Rechtsinformatik ohne juris nicht den Weg ins Saarland gefunden hätte.

II. Die Gründung des Lehrstuhls

Bei dem Lehrstuhl für Rechtsinformatik an der Universität des Saarlandes handelte es sich um eine der ersten Institutionen in Deutschland, die ausdrücklich die Bezeichnung „Rechtsinformatik“ im Namen führte. Wenig überraschend stieß das Fachgebiet auf eine gewisse Skepsis bei Kollegen, die den klassischen juristischen Fächerkanon vertraten. Vom ersten Lehrstuhlinhaber ist überliefert, er habe sich gelegentlich von Kollegen die Frage gefallen lassen müssen, ob er eigentlich seinen Schraubenzieher dabei habe. Dass es in Saarbrücken zur Einrichtung eines Lehrstuhls für Rechtsinformatik kam, war weniger auf das Betreiben der Universität als auf eine Initiative externer Akteure zurückzuführen. Der Stifterverband der deutschen Wissenschaft stiftete einen Lehrstuhl ausdrücklich für dieses Fachgebiet, womit dieser sich aus der Perspektive der Universität als ein Geschenk darbot, das man nicht ablehnen wollte. Der Grund dafür, dass der Stifterverband den Standort Saarbrücken auswählte, war vor allem die Nähe zur dort ansässigen juris GmbH. Konsequenterweise war eine Kooperation des neu geschaffenen Lehrstuhls mit juris eine Auflage des Stifters.

Auf den Lehrstuhl wurde Maximilian Herberger berufen, nachdem Wolfgang Kilian, zu dem Zeitpunkt Professor in Hannover, den Ruf abgelehnt hatte.⁴ Der Auflage zur Kooperation mit juris wurde unter anderem dadurch Rechnung getragen, dass Herberger über mehrere Jahre Mitglied des wissenschaftlichen Beirats von juris blieb. Der Beirat wurde nach 10 Jahren zwar aufgelöst – dies beendete jedoch keineswegs die Kooperation zwischen juris und dem Lehrstuhl. Nach einiger Zeit wurde die Bezeichnung des Lehrstuhls erweitert. Dieser hieß fortan „Lehrstuhl für Bürgerliches

³ *Friehe/Schubert*, in: Schmoeckel (Hrsg.), *Das Bonner juristische Forum*, S. 71 (78 ff.).

⁴ Vortrag Prof. Rüssmann, „Großes entsteht aus Kleinem – zu den Wurzeln und Anfängen des Deutschen EDV-Gerichtstages“, abrufbar unter: www.edvgt.de/video2021/festvortrag1.mp4 (zuletzt abgerufen am 08.12.2024).

Recht, Rechtstheorie und Rechtsinformatik“, was sich auch in einer Verpflichtung zu entsprechenden Lehrtätigkeiten seitens des Lehrstuhlinhabers niederschlug.⁵

III. Das Institut für Rechtsinformatik

Inspiziert durch das renommierte Institut für Wirtschaftsinformatik beschloss Herberger über den bestehenden Lehrstuhl hinaus ein Institut für Rechtsinformatik an der Universität des Saarlandes zu gründen. Auch wenn das saarländische Hochschulgesetz formell keine Institute kennt, wurde diese Eigenbeschreibung nach außen akzeptiert und das Institut für Rechtsinformatik kann nach drei Jahrzehnten als fest etabliert gelten.⁶ Zunächst wurde das Institut von den Lehrstühlen von Herberger und Rüssmann, der seit 1987 einen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Rechtsphilosophie inne hatte, getragen. Nach einigen Jahren stieß Stephan Weth, der seit 1995 an der Universität des Saarlandes eine Professur für Deutsches und Europäische Prozess- und Arbeitsrecht sowie Bürgerliches Recht versieht, zum Institut.

Auf der Internetseite des Instituts befand sich über viele Jahre hinweg bereits auf der Startseite eine Bestimmung dessen, was das Institut unter Rechtsinformatik verstanden wissen wollte:

„Nach ‚Saarbrücker Art‘ fragt die Rechtsinformatik, wie der Jurist die ihm aufgetragenen Aufgaben mit Hilfe von EDV-Instrumenten besser als bisher erfüllen kann. Selbstverständlich richtet sich dabei der Blick auch auf die Rechtsprobleme, die durch die neuen EDV-Techniken aufgeworfen werden. Rechtsinformatik ist mehr als Informatik-Recht. Das Fach integriert wesentliche Aspekte der Informatik, der Logik und der juristischen Methodenlehre.“⁷

Zudem wurde auf der Website unterstrichen, bei der Rechtsinformatik handle es sich um ein Teilgebiet der angewandten Informatik. Entscheidend sei die Frage, wie der Jurist, die ihm obliegenden Aufgaben unter Heranziehung von Informationstechnologie besser als bisher bewältigen könne. Ein Verständnis, das an den heute gebräuchlichen, in der Gründungszeit des Instituts für Rechtsinformatik jedoch noch unbekannten Begriff Legal Tech erinnert. Es sollte eben um mehr gehen als um die Anwendung des Gesetzes auf technische Sachverhalte, die sich aus der fortschreitenden Entwicklung der EDV ergaben.

Warum dieser Abgrenzung eine besondere Bedeutung zukam, lässt sich an Überlegungen illustrieren, die Herberger im Jahr 1986, d. h. noch vor der Gründung des Lehrstuhls, in einem Beitrag in der Zeitschrift JurPC anstellte. Der Beitrag beschäftigte sich mit der Frage, weswegen Rechtsinformatik berechtigterweise den Anspruch erheben könne, Teil der juristischen Grundausbildung zu sein. Schließlich gebe es zahllose weitere Gebiete in Technologie, Wirtschaft und Medizin, die alle-

⁵ Prof. Dr. Maximilian Herberger im Gespräch mit Prof. Dr. Hoeren, abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=0IZONHz1O3E> (zuletzt abgerufen am 08. 12. 2024).

⁶ Siehe die Nachweise in Fn. 5.

⁷ Die historische Startseite des Instituts ist online abrufbar unter: <https://web.archive.org/web/20060205165232/http://rechtsinformatik.jura.uni-sb.de/> (zuletzt abgerufen am 08. 12. 2024).

samt rasante Entwicklungen verzeichneten und juristische Probleme aufwürfen. Es gäbe jedoch einen fundamentalen Unterschied, der die Rechtsinformatik von Medizin-, Wirtschafts- und Technologierecht abhöbe. Die Rechtsinformatik unterscheide sich dadurch, dass methodenorientiertes Informatikwissen und Kenntnisse der dazugehörigen technischen Umsetzungshilfen vom Juristen für die fundierte Bearbeitung von Aufgaben benötigt werden, deren Bewältigung man traditionellerweise von ihm verlange.⁸ Gerade diesem Anspruch würde die Rechtsinformatik nicht gerecht, wenn sie sich lediglich mit den Rechtsproblemen etwa des Internets befasse.

Die anwendungsbezogene Ausrichtung des Begriffs der Rechtsinformatik zeigte sich auch in den Themen der angebotenen Lehrveranstaltungen. Unter anderem bot Herberger Veranstaltungen wie „Logik und Programmieren für Juristen“ an. Eine Einführung in die Rechtsinformatik für Jurastudenten des ersten Semesters umfasste thematisch „Juristische Informationen im Internet, eLearning-Angebote für Juristen in Saarbrücken, elektronische Signatur, Datenschutz, sicherer Mailverkehr, Open Office, Wissensmanagement und Informationserschließung, Dienste des Rechenzentrums, Online-Dienste der Saarländischen Landes- und Universitätsbibliothek (SULB) u.v.a.“.⁹ Daneben wurden auch Vorlesungen wie „Einführung in juris“ durch den Lehrstuhl angeboten. Die Ausbildungsangebote richteten sich konsequenterweise nicht nur an Juristen, sondern auch an Informatiker. Bis heute besteht sogar die Möglichkeit, ein Nebenfachstudium der Rechtsinformatik im Rahmen eines Informatikstudiums an der Universität des Saarlandes zu absolvieren.

Seit dem Wintersemester 2004/05 heißt das vormals erste juristische Staatsexamen „Erste juristische Prüfung“ und umfasst neben der juristischen Pflichtfachprüfung auch den universitären Schwerpunktbereich. Zunächst bot das Institut Veranstaltungen zur Rechtsinformatik im Schwerpunktbereich 5 zu Informations- und Medienrecht an. Inzwischen hat sich Institut aus der Verklammerung mit dem Informations- und Medienrecht emanzipiert und mit dem Schwerpunktbereich 9 existiert im Saarland ein eigenständiger Bereich für IT-Recht und Rechtsinformatik.¹⁰

Auch für Rechtsreferendare bietet das Institut Möglichkeiten, mit dem Gebiet der Rechtsinformatik in Berührung zu kommen. Seit 2001 konnten Referendare im Saarland die Wahlstation im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes am Institut für Rechtsinformatik als Ausbildungsstelle ableisten. Bis zur saarländischen Reform des Referendariats von 2004 war es zudem möglich, die mündliche Prüfung im zweiten Staatsexamen neben Öffentlichem Recht, Zivilrecht und Strafrecht auch im Schwerpunktbereich Rechtsinformatik abzuleisten.¹¹ Im Saarland wurde im Jahr 2004 die Ausbildung juristischer Referendare reformiert, so dass die Möglichkeit

⁸ Herberger, IuR 1986, S. 343 (344).

⁹ Exemplarisch die Ankündigung für das Wintersemester 2005/06, abrufbar unter: <https://web.archive.org/web/20060207094400/http://herberger.jura.uni-saarland.de/> (zuletzt abgerufen am 08. 12. 2024).

¹⁰ Schwerpunktbereich 9: IT-Recht und Rechtsinformatik, abrufbar unter: <https://www.rechtsinformatik.saarland.de/studium-und-weiterbildung/spb-9-it-recht-und-rechtsinformatik> (zuletzt abgerufen am 08. 12. 2024).

¹¹ Wahlstation Rechtsinformatik, Informationen auf der alten Institutsseite, abrufbar unter: <https://web.archive.org/web/20110917130116/http://www.rechtsinformatik.de/pages/wahlstation.php> (zuletzt abgerufen am 08. 12. 2024).

der Schwerpunktsetzung in der mündlichen Prüfung entfiel. Es blieb jedoch zunächst möglich, die Wahlstation am Institut zu absolvieren. In anderen Bundesländern bestand auch die Möglichkeit, die Verwaltungsstation am Institut für Rechtsinformatik an der Universität des Saarlandes abzuleisten. Das Programm für die einzelnen Referendare am Institut wurde maßgeschneidert. Dabei sollten Referendare über den gesamten Zeitraum eine Projektarbeit erstellen, die innerhalb der Stationsdauer zu einem konkreten Ergebnis führen sollte.¹²

IV. Das juristische Internetprojekt Saarbrücken

Zu den Projekten und Initiativen, die sich im Kosmos des Instituts entfalteten, gehört auch das Juristische Internetprojekt Saarbrücken. Es zeichnet sich dadurch aus, dass es sich bei dem Projekt um eine studentische Initiative handelte. Der Informationswissenschaftler Alexander Sigel hatte an Weihnachten 1993 den ersten Internetserver an der Universität des Saarlandes unter der Domain www.phil.uni-sb.de eingerichtet. Davon inspiriert erstellten Jurastudenten die erste Internetsammlung juristischer Informationen, zunächst auf dem Server der philosophischen Fakultät, in Deutschland. Herberger unterstützte das Projekt, indem er einen 486er PC mit 16 MB RAM zur Verfügung stellte, der fortan als eigener Server für das Informationsprojekt genutzt wurde. Davon ausgehend tagte wöchentlich eine Redaktion, an deren Sitzungen auch Prof. Rüssmann teilnahm, der das Projekt unterstützte.¹³ Die noch heute bestehende Initiative hatte sich bereits nach nur zehn Jahren mit durchschnittlich über fünf Millionen Seitenzugriffen im Monat zu einer der meistbesuchten juristischen Webangebote in Deutschland entwickelt.¹⁴

V. Das Institut als Dienstleister

Das Institut übernahm und übernimmt Dienstleistungen für juristische Institutionen, insbesondere das Betreiben von digitaler Infrastruktur. Dazu gehörten und gehören namhafte Institutionen der juristischen Welt wie das Bundesverfassungsgericht, der Bundesgerichtshof oder der Europäische Gerichtshof. Die Internetseite des Bundesverfassungsgerichts wurde 1999 vom Institut für Rechtsinformatik erstellt und über Jahrzehnte von diesem betreut.¹⁵ Grund für die Kooperation war, dass die damalige Präsidentin am Bundesverfassungsgericht Jutta Limbach die Internetseite von ei-

¹² *Grohgan*, Die digitale Revolution des Refs, abrufbar unter: <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/wahlstation-rechtsinformatik-saarbruecken-referendariat> (zuletzt abgerufen am 08. 12. 2024).

¹³ Geschichte des Internetprojekts, abrufbar unter: <https://www.jura.uni-saarland.de/geschichte-des-jips/> (zuletzt abgerufen am 08. 12. 2024).

¹⁴ Pressemitteilung der Universität des Saarlandes, „Das Juristische Internetprojekt Saarbrücken (JIPS) feiert 10. Geburtstag“, abrufbar unter: <https://idw-online.de/de/news73209> (zuletzt abgerufen am 08. 12. 2024).

¹⁵ Kooperation mit dem Bundesverfassungsgericht, <https://www.rechtsinformatik.saarland.de/institut/kooperationen/kooperation-mit-dem-bundesverfassungsgericht> (zuletzt abgerufen am 08. 12. 2024).

nem Lehrstuhl und nicht von juris betrieben sehen wollte. Auch die Internetpräsenz des Saarländischen Verfassungsgerichtshofs wurde vom Institut für Rechtsinformatik aufgebaut.

Noch heute existiert der Service BGH-Push. Dieser wurde offiziell im Rahmen des 21. EDV-Gerichtstages im Jahr 2012 in Betrieb genommen. Der Dienst informiert Nutzer nach einer Anmeldung über Volltextveröffentlichungen von BGH-Entscheidungen. Hintergrund ist die oft erhebliche Zeitspanne, die zwischen Verkündung einer Entscheidung des BGH und der Veröffentlichung vergeht. Das Angebot soll Nutzer davon entlasten, sich fortlaufend zu vergewissern, ob zwischenzeitlich die Veröffentlichung eines relevanten Urteils erfolgt ist. Zunächst war BGH-Push ein Kooperationsprojekt zwischen dem Institut für Rechtsinformatik und der Europäischen EDV-Akademie des Rechts (EEAR). Seit der Auflösung der EEAR betreibt das Institut für Rechtsinformatik den Dienst eigenständig.¹⁶

Eine wichtige Kooperation gab es auch mit dem Europäischen Gerichtshof, der trotz ihrer zufällig anmutenden Anfänge eine lange Lebenszeit beschieden war. Inhaltlich ging es um die Verbesserung des Informationssystems zu Entscheidungen über das Luganer Übereinkommen. Das Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 1988 war ein völkerrechtlichen Vertrag, der die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen und Island regelte. Informationen über die Brüssel-Lugano-Rechtsprechung erfolgte in jährlichen Sendungen, die neben den Entscheidungen des EuGH auch aussagekräftige Entscheidungen der Mitgliedsstaaten enthielten. Diese Pakete wurden an von Vertragsstaaten benannte Stellen gesandt, die sich dann jeweils um die Verteilung in den Mitgliedsstaaten kümmerten.

Auf einer Zugfahrt kam der Generaldirektor am Gerichtshof der Europäischen Union und heutige Honorarprofessor Christian Kohler mit Herberger über dieses umständliche Verfahren der Informationsverteilung ins Gespräch. Herberger regte an, den Informationsaustausch zur Brüssel-Lugano-Rechtsprechung über das Internet abzuwickeln und bot die Hilfe seines Instituts an. Dieser Vorschlag wurde von Seiten des EuGH angenommen und über einen Zeitraum von 19 Jahren, von 1992 bis 2011, wurde ausgewählte Brüssel-Lugano-Rechtsprechung in einer eigenen Datei aufbereitet und auf der Website des EuGH zugänglich gemacht.¹⁷ Als das Abkommen im Jahr 2007 durch einen Nachfolger ersetzt wurde, wurde das zweite Protokoll zum Luganer Abkommen geändert, um zunächst die weitere Betreuung durch das Institut zu ermöglichen. Dieses völkerrechtliche „Lex Universitas Saraviensis“ führte dazu, dass die Kooperation bis 2011 fortgesetzt wurde. Seitdem wird der Informationsaustausch von der Europäischen Kommission realisiert, die dafür eine eigene Datenbank aufgebaut hat.

¹⁶ Die Internetseite von BGH-Push mit Informationen zur Entstehung, abrufbar unter: <https://bghpush.rechtsinformatik.saarland/> (zuletzt abgerufen am 08. 12. 2024).

¹⁷ Kohler, ZEuP 2 (2019), S. 337 (347 f.).

VI. Der EDV-Gerichtstag

In das Institutionengeflecht um das Institut für Rechtsinformatik gehört auch der EDV-Gerichtstag. Ein Verein, der bis heute ein zentraler Impulsgeber für Digitalisierung in Gesetzgebung und Rechtsanwendung in Deutschland ist. Ausgangspunkt des EDV-Gerichtstages war das Gefühl, der Einsatz von EDV und PC-Anwendungen am Richterarbeitsplatz käme nicht in Schwung. Die Justizverwaltungen dachten bei der Digitalisierung der Justiz vor allem an die Digitalisierung von Geschäftsstellen und nicht an die Einrichtung von Computerarbeitsplätzen für Richter und Staatsanwälte. Es gab unter Richtern sogar Widerstände gegen den Einsatz von Computern, insbesondere weil manche eine vermeintliche Degradierung zur Schreibkraft fürchteten. Wo PCs zunächst von Juristen in der Justiz eingesetzt wurden, geschah dies auf eigene Initiative der Betroffenen.¹⁸ Zu den Praxispionieren gehörte auch Helmut Rüßmann, der, bevor er 1987 Professor an der Universität des Saarlandes wurde, einen Teil seiner Arbeitszeit am Hamburgischen Oberlandesgericht versah und dort bereits auf eigene Initiative einen geliehenen Computer im Rahmen seiner richterlichen Tätigkeit einsetzte. Bevor es jedoch zur Gründung des EDV-Gerichtstages als eigenständiger Organisation kam, fanden in Saarbrücken drei Tagungen der Gesellschaft für Informatik statt. Bei diesen gab es jeweils einen Workshop „Informatik in der Justiz“. Diese drei Workshops in den Jahren 1989, 1990 und 1991 können als die Vorläufer des 1992 gegründeten Vereins angesehen werden,¹⁹ der die formelle Zugehörigkeit zur Gesellschaft für Informatik kappte und sich rechtlich und tatsächlich als eigenständige Organisation etablierte. Die anfängliche Verknüpfung mit der Gesellschaft für Informatik hat bis heute Spuren in der Vereinssatzung hinterlassen, wo in § 2 die Pflege von Kontakten zu fachverwandten wissenschaftlichen Organisationen unter ausdrücklicher Nennung der Gesellschaft für Informatik e.V. festgeschrieben ist.²⁰

Ein wichtiger Gründungsimpuls waren damals existierende Pläne, wonach die Justiz Großcomputer und die Richter Terminals erhalten sollten. Das missfiel einer Gruppe Betroffener, die demgegenüber auf eigene PCs für jeden Richter setzen wollten. Dieser rebellische Gestus trug zu einem zunächst angespannten Verhältnis zur Politik und den Justizverwaltungen bei, das sich im Verlauf der Jahre jedoch entspannen sollte.²¹

Am 25. Februar 1992 um 17 Uhr kam es zur Gründung des Vereins. In dem Hörsaal, in dem sich die Gründung vollzog, saßen 129 Juristen. Der die Vereinsgründung beurkundende Notar äußerte, er sei bei einer solch merkwürdigen Veranstaltung noch

¹⁸ Vortrag Prof. Rüßmann, „Großes entsteht aus Kleinem – zu den Wurzeln und Anfängen des Deutschen EDV-Gerichtstages“, abrufbar unter: <https://www.edvgt.de/video2021/festvortrag1.mp4>.

¹⁹ Glasowski, Historie des EDV-Gerichtstag, abrufbar unter: https://web.archive.org/web/20040328040437/http://www.edvgt.de/Tagung01/ak01/vortrag_golasowski.shtml.

²⁰ Satzung des EDV-Gerichtstages e.V., abrufbar unter: <https://www.edvgt.de/satzung/>.

²¹ Prof. Dr. Maximilian Herberger im Gespräch mit Prof. Dr. Hoeren, abrufbar unter: www.youtube.com/watch?v=0IZONHz1O3E.

nie dabei gewesen.²² Die 18 Personen, die in den ersten beiden Reihen des Hörsaals Platz genommen hatten, wurden zu Gründungsmitgliedern bestimmt und hielten umgehend eine Mitgliederversammlung ab, bei der Herberger zum Vorsitzenden gewählt wurde. Die restlichen 111 Anwesenden traten daraufhin geschlossen dem Verein bei.²³ Der Name EDV-Gerichtstag sollte an die renommierten Gerichtstage wie den Familien- oder Verkehrsgerichtstag erinnern und dadurch vergleichbare Aufmerksamkeit erlangen.²⁴ Ein Ziel, das angesichts der Besucherzahlen und der Bedeutung des EDV-Gerichtstages heute als erreicht gelten kann. Demgegenüber heben die Akteure aus der Anfangszeit in Schilderungen immer wieder die fast familiäre Atmosphäre der Veranstaltung und das zunächst von der Ehefrau von Rüßmann in mühevoller Heimarbeit hergestellte Catering hervor.²⁵

Dass diese Institution ihren festen Platz ausgerechnet in Saarbrücken einnahm, hatte mehrere Gründe. Zum einen gehörte dazu die Existenz des Stiftungslehrstuhls und des Instituts für Rechtsinformatik. Zum anderen spielte auch der Standort der juris GmbH eine Rolle, die als ständiger Aussteller beim EDV-Gerichtstag eine wichtige Rolle bekleidete und traditionell am Vorabend zu einer Eröffnungsfeier in die eigenen Räumlichkeiten einlud. Nach dem Tod von Dieter Meurer im Jahr 2000 stifteten juris und der EDV-Gerichtstag den „Dieter Meurer Preis Rechtsinformatik“, der bis heute vergeben wird.²⁶

Auch die saarländische Landesregierung unterstützte das Projekt. Diese Förderung seitens des Landes umfasste auch eine finanzielle Starthilfe. Eine herausgehobene Rolle bei der Unterstützung des Vereins spielte dabei der ehemalige saarländische Justizminister Walter, der nicht zuletzt deswegen zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt wurde.²⁷ Dabei ist die Unterstützung des Justizministeriums keineswegs eine Selbstverständlichkeit. Am Anfang bestanden Konflikte und das beiderseitige Gefühl einer Gegnerschaft zu den Justizverwaltungen, von der die damaligen Akteure übereinstimmen berichteten.²⁸ Als das Bundesministerium der Justiz sich dazu entschloss, eine Internet-Präsenz einzurichten, standen zwei Adressen zur Auswahl: www.bmj-bund.de und www.bmj.de. Letzteres wurde u. a. von Prof. Herberger als die bessere Option angesehen. Das Ministerium entschied sich zunächst für die längere Variante, woraufhin Herberger die kürzere Domain in eigenem Namen reservierte und unter der URL vermerkte: „Adresse treuhänderisch für die Bundesrepublik Deutschland reserviert von Prof. Dr. Maximilian Herberger“. Die dadurch evozierte diplomatische Krise wurde behoben als bei dem EDV-Gerichtstag die Domain an

²² Prof. Dr. Maximilian Herberger im Gespräch mit Prof. Dr. Hoeren, abrufbar unter: www.youtube.com/watch?v=0IZONHz1O3E.

²³ Golasowski, Historie des EDV-Gerichtstag, abrufbar unter: https://web.archive.org/web/20040328040437/http://www.edvgt.de/Tagung01/ak01/vortrag_golasowski.shtml (zuletzt abgerufen am 08. 12. 2024).

²⁴ Herberger, jM 2022, 261 (261).

²⁵ Siehe die Nachweise bei Fn. 4.

²⁶ Zu Dieter Meurer und den bisherigen Preisträgern: Dieter Meurer Preis Rechtsinformatik, abrufbar unter: www.edvgt.de/dieter-meurer-preis/ (zuletzt abgerufen am 08. 12. 2024).

²⁷ Viefhues, JurPC Web-Dok. 224/2001, Abs. 15.

²⁸ Herberger, jM 2022, 261 (262).

Frau Däubler-Gmelin als Vertreterin der Bundesrepublik Deutschland „übergeben“ wurde.²⁹ Spätestens seitdem die „Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz (BLK)“ einen festen Programmslot bei dem EDV-Gerichtstag innehat, entwickelte sich das Gegeneinander zu einem dauerhaften kooperativen Miteinander. Die Themen, die heute bei dieser Konferenz behandelt werden, sind vielfältig. Von der engen Fokussierung auf die Gerichte und die Justiz-EDV hat sich der Gerichtstag zwischenzeitlich gelöst und bildet von Legal Tech, über den Einsatz von KI in der Justiz, dem Datenrecht und zahllosen weiteren Fragen ein großflächiges Themenfeld ab.

Als historisches Ereignis kann die Eröffnungsrede von Bundesjustizministerin Zypries beim EDV-Gerichtstag im Jahr 2004 hervorgehoben werden. In dieser kündigte sie an, das Bundesrecht vollumfänglich und kostenfrei zum Abruf im Internet bereitzustellen. In Kooperation mit der juris GmbH wurde so 2005 unter der heute jedem deutschen Juristen geläufigen Internetadresse www.gesetze-im-internet.de das Bundesrecht im Internet veröffentlicht.³⁰ Dabei dürfte die Ankündigung gerade auf dem EDV-Gerichtstag kein Zufall gewesen sein. Bereits im Jahr 1999 stand die Podiumsdiskussion des 8. EDV-Gerichtstages unter dem Titel „Freies Recht für freie Bürger!“ und adressierte gerade das Problem der öffentlichen und kostenfreien Bereitstellung des geltenden Rechtes an die Bürger.

Auf demselben Gerichtstag plädierte Jörg Berkemann für die freie Verfügbarkeit von Gerichtsentscheidungen im Internet und setzte sich mit den aus heutiger Sicht teils skurril anmutenden Argumente der Gegner auseinander. Diese führten unter anderem das Haushaltsrecht ins Feld, das es dem Staat nach § 63 Abs. 3 BHO verböte, Wirtschaftsgüter zu verschenken.³¹ Ein Argument, das im selben Jahr in einem Beitrag in der NJW unter dem Titel „Gesetze im Internet – wer zahlt?“ ausgebreitet wurde³² und auch auf der besagten Podiumsdiskussion von Matthias Korte als Repräsentant des Bundesministeriums der Justiz aufgegriffen wurde.³³ Wenig verwunderlich in Anbetracht der ökonomischen Interessenlage kam es auch bei Verlagen und den kommerziellen Anbietern juristischer Informationsdienste zu Abwehrreflexen – bestand deren Geschäftsmodell doch nicht zuletzt im kostenpflichtigen Zugänglichmachen von Gesetzestexten und Urteilen. Daran, dass diese sich damit nicht durchsetzen konnten, hat der EDV-Gerichtstag wohl einen nicht unwesentlichen Anteil.

²⁹ Herberger, jM 2022, 261 (262).

³⁰ Herberger, jM 2022, 261 (262).

³¹ Berkemann, JurPC-Web-Dok. 0188/1999.

³² Stöhr, NJW 20 (1999), S. 1440.

³³ Junker, JurPC Web-Dok. 194/1999.

VII. Ausblick

Im Jahr 2012 stiftete juris einen Lehrstuhl für Rechtsinformatik am Institut, der insbesondere die technische Seite der Rechtsinformatik stärker abbilden soll.³⁴ Dieser wurde 2012 mit dem Informatiker Christoph Sorge besetzt. Seit dem Ruhestand von Maximilian Herberger wird das Institut von Georg Borges geleitet, der den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Rechtsinformatik, deutsches und internationales Wirtschaftsrecht sowie Rechtstheorie inne hat.

Seit dem Wintersemester 2016/17 bietet das Institut ein Zertifikatsstudium „IT-Recht und Rechtsinformatik“ an, das sowohl neben dem Studium als auch berufsbegeleitend absolviert werden kann.

Zu den wichtigsten Neuerungen in jüngster Zeit dürfte jedoch die Einführung eines eigenen Studiengangs zählen. Seit dem Wintersemester 2019/20 können Studierende an dem Institut für Rechtsinformatik einen Masterstudiengang „Informationstechnologie und Recht“ (LL.M.) absolvieren. Der Studiengang stößt auf große Resonanz und hatte bereits im dritten Jahr seines Bestehens sieben Mal mehr Studierende als im ersten Jahr.³⁵ Dies dürfte Anlass sein, bezüglich der Zukunft der Rechtsinformatik im Allgemeinen und des Instituts an der Universität des Saarlandes im Besonderen, optimistisch in die Zukunft zu blicken.

Literaturverzeichnis

Berkemann, Jörg: Freie Rechtsprechung für freie Bürger, JurPC Web-Dok. 354/2002, Abs. 1–87.

Borges, Georg: An der Schnittstelle von IT und Recht – LL.M. „Informationstechnologie und Recht“, abrufbar unter: <https://www.beck-stellenmarkt.de/ratgeber/legal-career/studium-berufstart-weiterbildung/der-schnittstelle-von-it-und-recht-llm> (zuletzt abgerufen am 09. 11. 2024).

Friehe, Heinz-Josef/Schubert, Christian: Das Rechtsinformationssystem des Bundes – Geschichte, Gegenwart und Zukunft, in: Mathias Schmoeckel (Hrsg.), Das Bonner Juristische Forum. Festschrift zum fünfzigjährigen Bestehen, Baden-Baden 2021, S. 71–102.

Geschichte des Juristischen Internetprojekts Saarbrücken: abrufbar unter: <https://www.jura.uni-saarland.de/geschichte-des-jips/>.

Glasowski, Wolfgang: Historie des EDV-Gerichtstages, abrufbar unter: https://web.archive.org/web/20040328040437/http://www.edvgt.de/Tagung01/ak01/vortrag_golasowski.shtml (zuletzt abgerufen am 09. 11. 2024).

³⁴ Pressemitteilung der Universität des Saarlandes, „10 Jahre juris Praxiskommentar – juris GmbH richtet Stiftungsprofessur für Rechtsinformatik ein“, abrufbar unter: <https://idw-online.de/de/news508087> (zuletzt abgerufen am 08. 12. 2024).

³⁵ An der Schnittstelle von IT und Recht – LL.M. „Informationstechnologie und Recht“, abrufbar unter: <https://www.beck-stellenmarkt.de/ratgeber/legal-career/studium-berufstart-weiterbildung/der-schnittstelle-von-it-und-recht-llm> (zuletzt abgerufen am 08. 12. 2024).

Grohgan, Christian: Die digitale Revolution des Refs, abrufbar unter: <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/wahlstation-rechtsinformatik-saarbruecken-referendariat> (zuletzt abgerufen am 09. 11. 2024).

Herberger, Maximilian: „Großes entsteht aus Kleinem“, *JM* 2022, S. 261–263.

Junker, Marcus: „Freies Recht für freie Bürger!?“ – Bericht über die Podiumsdiskussion des 8. Deutschen EDV-Gerichtstags 1999, Saarbrücken, *JurPC Web-Dok.* 194/1999, Abs. 1–23.

Kohler, Christian: Gelebte Rechtsvergleichung am EuGH – Europäisches Kollisionsrecht in Theorie und Praxis, *ZEuP* 2019, S. 337–357.

Pressemitteilung der Universität des Saarlandes: 10 Jahre juris Praxiskommentar – juris GmbH richtet Stiftungsprofessur für Rechtsinformatik ein, abrufbar unter: <https://idw-online.de/de/news508087> (zuletzt abgerufen am 09. 11. 2024).

Pressemitteilung der Universität des Saarlandes: Das Juristische Internetprojekt Saarbrücken (JIPS) feiert 10. Geburtstag, abrufbar unter: <https://idw-online.de/de/news73209> (zuletzt abgerufen am 09. 11. 2024).

Prof. Dr. Herberger im Gespräch mit Prof. Dr. Hoeren (Video): abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=0IZONHz1O3E>.

Rüßmann, Helmuth: „Großes entsteht aus Kleinem – zu den Wurzeln und Anfängen des Deutschen EDV-Gerichtstages“ (Video), abrufbar unter: <https://www.edvgt.de/video2021/festvortrag1.mp4>.

Satzung des EDV-Gerichtstages e.V.: abrufbar unter: <https://www.edvgt.de/satzung/>.

Stöhr, Karlheinz: Gesetze im Internet – wer zahlt?, *NJW* 1999, S. 1440–1443.

Viefhues, Wolfram: 10 Jahre EDV-Gerichtstag – ein Grund zum Feiern!, *JurPC Web-Dok.* 224/2001, Abs. 1–19.

Vogel, Hans-Jochen: Zur Diskussion um die Normenflut, *JZ* 10 (1979), S. 321–325.

